



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

**FISKUS NIMMT CORONA-
FÖRDERUNGEN INS VISIER**

ACHTUNG,
PRÜFLAWINE



04/22

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Helmut Knittelfelder](#) S. 2 | Fiskus beantwortet mit neuer Verordnung offene Fragen zur Besteuerung: [Mehr Klarheit rund um den Steuerabzug bei Krypto-Deals](#) S. 3 | Bald fließt staatliches Fördergeld für energieintensive Betriebe: [So holen Sie sich den Energiekostenzuschuss](#) S. 4 | Für 2023 sind strenge Kontrollen angesagt: [Corona-Hilfen – jetzt prüft der Fiskus zurück](#) S. 6 | [Steuer-News zur Jahreswende](#) S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Helmut Knittelfelder

Geschätzte Leserinnen und Leser, im Namen der Geschäftsführung und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses bedanke ich mich bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit 2022. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben genussvolle Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Philip Stagem; Mag. Katrin Edlinger;
Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, Cover: shutterstock/ Sergei Nikolaev; S. 3: shutterstock/Inspiration GP; S. 4: shutterstock/ Javidestock; S. 5: shutterstock/Ljupco Smokovski; S. 6: shutterstock/wavebreakmedia; S. 7: shutterstock/ Maryna Pleshkun; S. 8: shutterstock (u.)

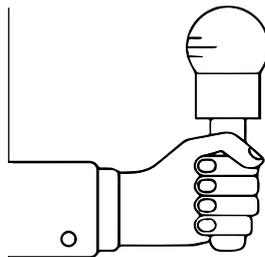
Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. Helmut Knittelfelder

Die Inflation ist derzeit alles beherrschendes Thema. Ist ein Ende in Sicht?

Die Inflation zerrt tatsächlich an unser aller Nerven. Auf der einen Seite stöhnen die Verbraucher über die steigenden Preise für Energie und Lebensmittel. Auf der anderen Seite ist aber auch bei vielen Unternehmen die Stimmung angespannt. Seit dem Frühjahr haben wir historisch hohe Teuerungsraten – im September sogar im zweistelligen Bereich! Die durchschnittliche Jahresinflation für 2022 wird bei über 8 % liegen. Und die Prognosen für die Zukunft sind ungewiss, nicht zuletzt wegen des anhaltenden Angriffskrieges gegen die Ukraine und dessen Folgen. Sind die Unternehmen durch hohe Lohnforderungen gezwungen, die Preise zu erhöhen, kommt eine teuflische Lohn-Preis-Spirale in Gang. Sie wird negative gesamtwirtschaftliche Folgen haben.

Wo liegen die Herausforderungen im Beratungsalltag?

Die hohe Inflation ist auch in Hinblick auf das Erstellen und Prüfen der Jahresabschlüsse zentrales Thema. Darüber hinaus sind unsere Spezialisten intensiv damit beschäftigt, die Fülle an Förderungs- und Entlastungsmaßnahmen für die Klienten in den einzelnen Branchen auszuloten. Hier kämpfen wir oft mit großen Unsicherheiten – wie es beispielsweise beim Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen der Fall war. Informationen dazu kursierten wochenlang in den Medien, zwischenzeitlich war die verpflichtende Voranmeldung angelaufen. Was fehlte, war die finale Richtlinie, die aber die Grundlage für gültige Beratungen ist. Mittlerweile wurde der Sanctus aus Brüssel allerdings erteilt. Wir berichten in dieser Ausgabe.

Also ist von vorweihnachtlicher Ruhe nichts zu spüren?

Bei uns ist es auch in der Adventzeit sehr turbulent, sowohl in der Beratung als auch in der Abschlussprüfungs-Vorbereitung. Wie viel muss noch für den optimalen Gewinnfreibetrag investiert werden? Sollen Teuerungsprämien ausbezahlt werden? Zahlreiche Mitarbeiter absolvieren zudem im Herbst Fortbildungsveranstaltungen. Doch man muss auch das Positive sehen: Heuer kann nach zwei Jahren Pause endlich wieder eine richtige Weihnachtsfeier stattfinden. Danach verabschieden wir uns aber in die – zur Tradition gewordene – Weihnachtspause: Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag bleiben die Pforten der CONSULTATIO geschlossen, um die Akkus wieder aufzuladen.

Fiskus beantwortet mit neuer Verordnung offene Fragen zur Besteuerung Mehr Klarheit rund um den Steuerabzug bei Krypto-Deals

Mag. Philip Stagel



Allen Turbulenzen auf dem Krypto-Markt zum Trotz versucht der österreichische Fiskus mehr Klarheit in die Besteuerung von Krypto-Investments zu bringen. Seit der ökosozialen Steuerreform unterliegen Einkünfte aus Geschäften mit Kryptowährungen der Kapitalertragsteuer. CONSULTATIO News hat Ende 2021 ausführlich darüber berichtet. Eine aktuelle Verordnung bringt nun zumindest präzisere Regeln fürs steuerliche Vorgehen.

Zahlreiche neue Verpflichtungen und einige Unklarheiten eröffneten sich mit der ökosozialen Steuerreform besonders inländischen Dienstleistern (IDL), und damit auch Krypto-Brokern. Ein großes Fragezeichen warf insbesondere die ab 1. Jänner 2024 für IDL geltende Pflicht auf, Kapitalertragsteuer abzuziehen. Die im Entwurf vorliegende neue Kryptowährungsverordnung klärt einige der bislang offenen Fragen. Damit lösen sich mehrere Probleme.

Problem 1

Dem inländischen Broker fehlen Informationen zu Anschaffungszeitpunkt und -kosten, die aber für die Festlegung der Steuer nötig sind.

Kunden kaufen Kryptowährungen immer wieder auch auf ausländischen Handelsplätzen und übertragen sie dann nachträglich auf jene im Inland. In solchen Fällen fehlen dem IDL meist die Informationen, die erforderlich sind, um die Kapitalertragsteuer zu berechnen und abzuführen.

Die Kryptowährungsverordnung löst dieses Problem, indem sie IDL zu einer Abfrage verpflichtet. In welcher Form sich die Broker die Daten vom Steuerpflichtigen holen (z. B. via webbasierte Eingabemaske), bleibt ihnen selbst überlassen.

Den IDL fällt jedoch auch noch eine Prüfpflicht zu, sie dürfen sich nicht ausschließlich auf die Angaben des Steuerpflichtigen verlassen. Es braucht zusätzlich ein standardisiertes Verfahren, das deren Plausibilität überprüft – etwa durch einen Abgleich mit den historischen Anschaffungskosten. Fällt diese Prüfung

negativ aus, kann der IDL vom Kunden weitere Nachweise einfordern. Dazu zählen etwa Kaufbelege oder eine Bestätigung des Steuerberaters.

Achtung: Liegen die Informationen nicht vor, ist der IDL berechtigt, die Anschaffungskosten pauschal zu bemessen – in Höhe des halben Veräußerungserlöses! Zudem tritt in diesen Fällen auch keine Endbesteuerungswirkung ein. Der Erlös aus dem Verkauf ist vielmehr abzüglich der „richtigen Anschaffungskosten“ nochmals im Rahmen der Steuererklärung bekanntzugeben.

Problem 2

Wie lassen sich bei zeitlich aufeinanderfolgend erworbenen Kryptowährungen die richtigen Anschaffungskosten ermitteln?

Kryptos werden in vielen Fällen auch laufend erworben, so etwa im Rahmen von Sparplänen. Hier lässt sich beim Verkauf nur schwer feststellen, welche der veräußerten Kryptowährungen ein Kunde zu welchen Anschaffungskosten gekauft hat. Der Gesetzgeber entschied für diese Fälle nun, den gleitenden Durchschnittspreis in Euro als Anschaffungskosten heranzuziehen. Nicht eingerechnet wird dabei Altvermögen – also Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 angeschafft wurden.

Problem 3

Woher weiß der Broker, ob der Steuerpflichtige Alt- oder Neuvermögen veräußern möchte?

Steuerlich macht es einen Unterschied, ob Alt- oder Neuvermögen verkauft wird. Deshalb muss der Steuerpflichtige dem IDL bekanntgeben, welche Einheit als zuerst veräußert gelten soll. Alternativ kann er seinen Dienstleister vorab dazu ermächtigen, diese Entscheidung für ihn zu treffen. Die im Rahmen des KEST-Abzugs vorgenommene Reihung ist dann aber auch für die Veranlagung verpflichtend!

Achtung: Gibt ein Kunde seinem IDL nicht bekannt, welche Einheit er verkaufen will, gelten im Zweifel das Altvermögen bzw. die früher angeschafften Kryptos als zuerst veräußert.

Österreich hat bislang als einziges Land eine Abzugsverpflichtung für die Kapitalertragsteuer auf Kryptowährungen erlassen. Daher ist besonders interessant, wie die IDL die neuen Vorschriften nun technisch umsetzen. Spannend ist auch, ob Anbieter wegen der neuen Pflichten vermehrt ins Ausland abwandern.

Setzen Sie auf Krypto-Investments, dann empfehlen wir Ihnen, bereits jetzt die notwendigen Informationen zu Anschaffungskosten, -zeitpunkt und Tauschvorgängen aufzubereiten. So können Sie diese schnellstmöglich an Ihren IDL übermitteln.



Bald fließt staatliches Fördergeld für energieintensive Betriebe

So holen Sie sich den Energiekostenzuschuss

Mag. Katrin Edlinger

Viele Unternehmen leiden unter den massiv steigenden Energiepreisen. Deshalb hat der Nationalrat schon im Juli eine Entlastung in Form des Energiekostenzuschusses beschlossen. Nun wurde endlich – nach langem Warten und kurz vor Ablauf der Voranmeldedfrist – die zugehörige Förderrichtlinie veröffentlicht. Wir haben uns angesehen, was Ihnen der Zuschuss bringt, welche Unterlagen Sie vorbereiten sollten und worauf Sie keinesfalls vergessen dürfen.

Was ist der Energiekostenzuschuss und wie hilft er?

Der Energiekostenzuschuss ist eine nicht rückzahlbare Förderung des Bundes in Form einer Einmalzahlung und stützt jene Firmen, die besonders stark von den steigenden Energiekosten betroffen sind. Die organisatorische Abwicklung läuft über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS). Über deren Homepage können Unternehmen fast aller Größen und Branchen den Zuschuss beantragen, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Die Regierung hat sich offenbar auch die Kritik in Sachen Corona-Förderungen zu Herzen genommen: Es gab eine verpflichtende Voranmeldung, unterschiedliche Förderstufen mit jeweils eigenen Voraussetzungen und Förderhöhen. Beantragen lässt sich der Energiekostenzuschuss für den Zeitraum 1. Februar 2022 bis 30. September 2022.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um an das Fördergeld zu kommen?

Förderfähig ist, wer im Inland unternehmerisch tätig ist. Zudem müssen sich Unternehmen dazu verpflichten, Energie zu sparen. Um einen Antrag zu stellen, gilt es aber noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Welche das sind, hängt davon ab, ob Sie als „kleiner“ oder „großer“ Förderwerber Geld beantragen.

„Kleine Förderwerber“

Als kleiner Förderwerber gelten Sie, wenn Ihre Umsätze 2021 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr: 2021/2022) EUR 700.000,- nicht überstiegen haben. In diesem Fall können Sie die Basisförderung (Stufe 1) von maximal EUR 400.000,- beanspruchen. Als „Kleiner“ haben Sie den Vorteil, nicht nachweisen zu müssen, dass Ihr Unternehmen besonders energieintensiv ist.

Kleine Förderwerber können einen Zuschuss von 30 % ihrer förderbaren Kosten beantragen. Darunter sind die im Förderzeitraum – im Vergleich zum Jahr 2021 – entstandenen Mehraufwendungen für Strom, Gas und Treibstoff zu verstehen. Sie können diese Mehraufwendungen anhand von monatlichen Abrechnungen oder einer Hochrechnung ermitteln. Ergibt sich bei der Berechnung ein Zuschuss von weniger als EUR 2.000,-, ist allerdings kein Antrag möglich! Für solche Fälle arbeitet die Regierung gerade eine eigenständige Förderung aus.

„Große Förderwerber“

Als großer Förderwerber gelten Sie, wenn der Jahresumsatz Ihres Betriebes 2021 (bzw. 2021/2022) bei mehr als EUR 700.000,- lag. Wenn Sie eine Förderung wollen, müssen Sie in diesem Fall nachweisen, dass Ihr Unternehmen besonders energieintensiv ist. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn Ihre Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten mindestens 3 % des Produktionswertes betragen haben – auf Basis des letzten Jahresabschlusses. Ist Ihr Unternehmen energieintensiv, können Sie eine der vier nachfolgenden Förderstufen in Anspruch nehmen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind:

Stufe 1 – Basisförderung

Die Berechnung erfolgt wie bereits bei den kleinen Förderwerbern dargestellt. Sie ist auch für große Förderwerber mit EUR 400.000,- gedeckelt. Der Vorteil der Stufe 1: Neben den Strom- und Erdgaskosten ersetzt der Staat auch jene für Treibstoff (z. B. für Firmen-PKWs).

Stufe 2 – Verdoppelung der Strom- und Erdgaskosten

Der Zuschuss der Stufe 2 kann bis zu EUR 2 Millionen betragen. Ab dieser Stufe lässt sich – innerhalb des Förderzeitraumes – auch eine monatliche Betrachtung wählen. Die Förderhöhe beträgt 30 % der Mehrkosten von Strom und Erdgas. Damit Fördergeld fließt, muss sich der Preis hierfür im Vergleich zu 2021 aber zumindest verdoppelt haben. Treibstoffkosten werden ab der Stufe 2 nicht mehr ersetzt.

Stufe 3 – zusätzlicher Betriebsverlust

Um an den Zuschuss der Stufe 3 zu kommen, braucht es nicht nur eine Verdoppelung der Erdgas- und Strompreise. Zusätzlich muss im jeweiligen Förderzeitraum ein Betriebsverlust (negatives EBITDA) vorliegen. Und die förderfähigen Kosten haben in dieser Phase zumindest 50 % des Betriebsverlustes auszumachen. Ist dem so, beträgt der Zuschuss 50 % der besagten Ausgaben. Die Zahlung der Stufe 3 ist nach oben mit 80 % des Betriebsverlustes im förderungsfähigen Zeitraum (Februar bis September 2022) begrenzt. Sie kann maximal EUR 25 Millionen betragen.

Achtung: Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen Unternehmen auch ein Energieaudit durchführen bzw. durchgeführt haben.

Stufe 4 – Unternehmen ausgewählter Sektoren

Betriebe, die noch mehr Geld brauchen, haben nicht nur die Voraussetzungen von Stufe 2 und 3 zu erfüllen, sondern müssen auch bestimmten Branchen angehören. Ein Zuschuss der Stufe 4 kann dann sogar bis zu EUR 50 Millionen betragen.

Warum ist bei Bonuszahlungen Vorsicht geboten?

Fördergeld zu kassieren verpflichtet nicht nur zu Energiesparmaßnahmen. Unternehmen müssen auch bei Bonuszahlungen an ihre Geschäftsführer und Vorstände aufpassen. Wird ein Förderantrag gestellt, dürfen selbige nämlich nicht mehr als 50 % der Bonuszahlungen des Jahres 2021 ausmachen. Das gilt allerdings nur für Boni, die nach dem 24. November 2022 fließen.

Und wie kommen Sie jetzt zu Ihrer Förderung?

Um einen Förderantrag stellen zu können, mussten Sie sich bis zum 28. November 2022 auf der Seite der AWS vorangemeldet haben (die CONSULTATIO hat ihre Klienten zeitgerecht informiert). Die AWS weist nun – entsprechend

dem First-come first-served-Prinzip – jedem Förderwerber einen Antragszeitraum zwischen 29. November 2022 und 15. Februar 2023 zu. Sobald dieser feststeht, geht es an die Berechnung des Zuschusses. Bitte beachten Sie: Jeder Antrag muss vor der Einreichung von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bestätigt werden!

CONSULTATIO-TIPP

Beträgt Ihr Zuschuss weniger als EUR 20.000,-, bekommen Sie die Kosten für die Antragstellung mit bis zu EUR 500,- ersetzt.

Checkliste für die Antragstellung:

- Halten Sie personelle Kapazitäten für die Antragstellung bereit. Der Ihnen zugeteilte Antragszeitraum könnte möglicherweise in einen Weihnachtsurlaub fallen.
- Kontaktieren Sie frühzeitig Ihren Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer. Denn auch hier können die Ressourcen gerade in der Vorweihnachtszeit knapp werden.
- Kontaktieren Sie mit Ihnen verbundene Unternehmen und klären Sie ab, wer in welcher Höhe einen Antrag zu stellen plant. Denn bei Konzernen bestehen in diesem Fall gewisse Kumulierungsvorschriften.
- Prüfen Sie regelmäßig den Login-Bereich der AWS-Homepage. Benachrichtigungen zu den Antragszeiträumen kommen zwar auch per E-Mail, könnten aber im Spam-Ordner landen.
- Halten Sie die Monats- bzw. Jahresabrechnungen von Strom, Gas und Treibstoff der Jahre 2022 und 2021 bereit.
- Sind Sie ein großer Förderwerber, dann prüfen Sie bereits jetzt, welche Förderstufe für Sie relevant ist.
- Bereiten Sie Energiesparmaßnahmen vor. Diese betreffen vor allem die Nachtbeleuchtung, das Heizen im Außenbereich und das dauerhafte Offenhalten von Außentüren. Die Maßnahmen sind bis zum 31. März 2023 verpflichtend einzuhalten.

Mit dem Energiekostenzuschuss hat der Gesetzgeber ein zwar zielgerichtetes, wengleich sehr komplexes Förderwerkzeug geschaffen. Dennoch denken wir, dass einige Unternehmen gerade in Zeiten der Teuerung von der neuen Förderung profitieren. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen stehen jedenfalls bestens informiert und mit vorweihnachtlichem Elan bereit, um Ihnen rund um die Anträge unter die Arme zu greifen!



Zwei Jahre lang herrschte in Sachen COVID-19-Förderungen eine „Koste es, was es wolle“-Stimmung. Nun aber folgen die erwarteten „Aufräumarbeiten“ der Finanz: Im kommenden Jahr legt sie einen Schwerpunkt auf die Nachkontrolle der gewährten Förderungen. Das hat das Finanzministerium kürzlich verkündet. CONSULTATIO News berichtet, worauf sich Unternehmer gefasst machen müssen, und zeigt auf, welche Fallen im Verfahrensrecht lauern.

Für 2023 sind strenge Kontrollen angesagt

Corona-Hilfen: Jetzt prüft der Fiskus zurück

Dr. Georg Salcher

Mehr als EUR 40 Milliarden an Corona-Hilfen hat die Bundesregierung seit Beginn der Pandemie genehmigt. Doch wurden auch alle – flott ausbezahlten – Fördermittel rechtmäßig bezogen? Nach dem großzügigen Geldsegen folgt jetzt die kritische Nachschau. Die Finanzamtsprüfer waren ja bereits in den Corona-Jahren als Vorweg-Gutachter in die Abwicklung von COVID-19-Fördermaßnahmen eingebunden. Sie haben vor der Auszahlung der Fördergelder mehr als 83.000 „Ergänzungsgutachten“ erstellt. Dadurch sank übrigens die Zahl der „normalen“ Betriebsprüfungen seit 2019 deutlich.

Ab sofort kontrollieren aber die Emissäre des Fiskus im Rahmen von Außenprüfungen und der gängigen Nachschau genau, ob gewährte Hilfgelder auch zu Recht geflossen sind. Der Finanzminister kündigte zwar an, dass seine Beamten mit Fingerspitzengefühl vorgehen werden. Doch viele redliche Unternehmer befürchten zusätzliche Belastungen und eine kleinliche Auslegung der nicht immer eindeutigen Förderrichtlinien.



Umfangreiche Nachkontrollen möglich

Grundlage für die Überprüfung der Unterstützungsleistungen an Betriebe und Non-Profit-Organisationen ist das Corona-Förderprüfungsgesetz (CFPG). Es sieht vor, dass die Nachschau auch unabhängig von laufenden Betriebs- oder Lohnabgabenprüfungen angeordnet werden kann. Das betrifft praktisch alle Zuschüsse und Haftungen in Sachen COVID-19, vom Ausfallbonus über den Fixkostenzuschuss bis hin zu den Kurzarbeitsbeihilfen. Die Finanzer kontrollieren auch ausbezahlte AWS-Investitionsprämien sowie NPO- und Künstler-Unterstützungen etc. nach. Haben sie Zweifel an der Richtigkeit von Auskünften, Unterlagen oder Daten eines Förderempfängers, dann setzt es einen Prüfbericht an den Fördergeber (COFAG, AWS, ÖHT, AMS, zuständige Ministerien).

Das Recht zu prüfen leitet sich in der Regel aus den Bedingungen ab, die im privatrechtlichen Fördervertrag mit dem Fördergeber vereinbart wurden. Darin haben sich die Antragsteller dazu verpflichtet, der fördernden Stelle oder einem von ihr Bevollmächtigten

- alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen.
- jederzeit eine Prüfung und Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege zu ermöglichen.
- weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die nötig sind, um zu prüfen, ob eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach zustand.

Wann Rückzahlungen fällig sind

Diese Verträge verpflichten üblicherweise bereits zu Rückzahlungen, wenn

- der Förderwerber eine Überprüfung be- oder verhindert oder
- sich die Voraussetzungen fürs Gewähren und die Höhe der Förderung innerhalb der Aufbewahrungsfristen nicht mehr überprüfen lassen, weil der Förderwerber Unterlagen nicht (ordentlich) aufbewahrt hat.

Achtung: In den Bedingungen für die einzelnen Fördermaßnahmen sind unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen festgelegt. Zum Teil gehen diese erheblich über die gesetzlichen Fristen des § 132 BAO hinaus. Als Empfänger der AWS-Investitionsprämie haben Sie sich etwa dazu verpflichtet, Bücher, Belege und andere prüfungsrelevante Unterlagen nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Diese beachtliche Frist gilt auch für die Kurzarbeitsbeihilfe!

„Prüfungsfragen“ des Fiskus

Die Erfahrungen aus der bisherigen Prüf- und Ergänzungsgutachtenspraxis zeigen: Häufig hinterfragt die Finanz, ob Umsatzrückgänge tatsächlich COVID-19-bedingt waren. Oft verlangt sie auch eine Dokumentation, welche Maßnahmen zur Schadensminderung einnahmen- und ausgabenseitig gesetzt wurden. Besonders heikel kann die Prüfung von Fixkostenzuschüssen für Geschäftsraummiets werden. Hier ist – im Falle von Betretungsverboten – möglicherweise strittig, wie (un-)brauchbar ein Mietobjekt tatsächlich war. Gleiches gilt für die Pflicht der Firmen, Mietzinsen zurückzufordern, um den finanziellen Schaden zu mindern. Die Interpre-



tationsspielräume sind jedenfalls groß, unangenehme Prüfungsverläufe daher vorprogrammiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Förderempfänger ihre Ansprüche nicht in einem Verwaltungsverfahren geltend machen können – möglich ist nur ein Zivilverfahren. Das aber kann teuer und zeitaufwendig sein.

Freiwillig zurückzahlen und melden?

Der Finanzminister appelliert an alle Unternehmer, die zu viel Hilfe kassiert haben, den Sachverhalt rechtzeitig zu melden und das Geld freiwillig zurückzubezahlen. Wenn nämlich die Prüfer einen Fördermissbrauch feststellen, müssen sie das der Staatsanwaltschaft melden. Und dann fordert nicht nur der Geldgeber die zu hoch bezogenen Fördermittel zurück, es kann auch zusätzlich zu harten Strafen kommen!

Übermäßig Fördergelder bezogen zu haben ist allerdings nicht immer zwingend strafrechtlich relevant. In manchen Fällen erkennt ein Förderempfänger, dass er wegen irrtümlicher Kalkulationen oder fehlerhafter Branchenzuordnung etc. zu viel Geld von der COFAG erhalten hat. Dafür gibt es die elektronische Korrekturmeldung. Wer eine solche einbringt, muss der Förderstelle den Korrekturbetrag aber schon vorher zurücküberwiesen haben!

Bei vorsätzlichem Förderbetrug ist die freiwillige Korrekturmeldung eine wesentliche Möglichkeit, durch die sogenannte tätige Reue eine Strafe zu vermeiden. Wer die strafbefreiende Wirkung der Korrekturmeldung nutzen will, muss aber das erwähnte strenge Prozedere einhalten. Denn unbedingte Voraussetzung für die tätige Reue im Sinne des Strafgesetzbuches ist, dass ein „Sünder“ die zu Unrecht bezogenen Fördergelder eben vollständig zurückbezahlt hat, bevor er den Behörden sein Fehlverhalten offenlegt. Dies ist ein gravierender Unterschied zu einer Selbstanzeige im Finanzverwaltungsverfahren.

Andere Spielregeln

Die Unterschiede im Verfahren zwischen finanzstrafrechtlicher Selbstanzeige und tätiger Reue via COFAG-Korrekturmeldung erfordern es, höchst professionell vorzugehen. Für die Förderprüfung gelten generell andere Regeln als für die „normale“ Betriebsprüfung. Das Finanzamt handelt in Fördersachen nicht als hoheitliche Abgabenbehörde, sondern als Gutachter. Es darf daher zum Beispiel bei reinen Förderprüfungen weder Zeugen einvernehmen noch im Rahmen der Beistandspflicht Auskünfte bei anderen Behörden einholen. Wenden Sie sich jedenfalls an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen, bevor die Förderprüfer kommen!

STEUER-NEWS ZUR JAHRESWENDE

GWG-Grenze steigt

Geringwertige Wirtschaftsgüter lassen sich ab 2023 bis zu einer Höhe von EUR 1.000,- sofort abschreiben. Aktuell liegt die Grenze bei EUR 800,-.

IFB tritt in Kraft

Für bestimmte nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte neue Wirtschaftsgüter wird ein Investitionsfreibetrag von 10 % als (fiktive) Betriebsausgabe abzugsfähig sein – zusätzlich zur Abschreibung! Bei Öko-Investments liegt der neue Freibetrag sogar bei 15 %.

Stundungs- und Anspruchszinsen: aktuelle Sätze

Das Ansteigen des Basiszinssatzes treibt auch die Zinsen des Fiskus in die Höhe. Seit 2.11.2022 beträgt der Zinssatz für Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen 3,38 %. Tendenz: steigend.

Weniger Körperschaftsteuer ab 2023

Kapitalgesellschaften zahlen weniger Steuer. Der KÖSt-Satz sinkt 2023 auf 24 %, 2024 dann sogar auf 23 %.

AWS-Investitionsprämie

Haben Sie 2021 eine COVID-19-Investitionsprämie bei der AWS beantragt? Dann müssen Sie die Investition spätestens mit 28.2.2023 in Betrieb genommen und bezahlt haben. Nur für Großinvestitionen von über EUR 20 Millionen bleibt bis 2025 Zeit.

Aufbewahrungsfrist 2022

Bücher, Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere sind grundsätzlich sieben Jahre lang aufzubewahren. Sie können daher Anfang 2023 die Belege des Kalenderjahres 2015 entsorgen. Bitte beachten Sie aber etwaige Sondervorschriften – so für Gebäude oder (in Zukunft) für COVID-19-Förderungen. Und werfen Sie keine Originalunterlagen weg, die Sie zu Beweis Zwecken in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren brauchen.

INTERN

CONSULTATIO-FRÜHSTÜCKSRaum: MEHR NETTO VOM BRUTTO



Teuerungsprämie, Mitarbeitergewinnbeteiligung & Tipps aus der Gehaltsverrechnung: CONSULTATIO-Partner Georg Salcher und Lohnverrechnungs-Experte Werner Göllner verrieten bei unserer Vormittagsveranstaltung, welche steuerlichen Goodies smarte Arbeitgeber nutzen können, um Gehälter abgabenschonend auszuzahlen. Die Effekte lassen sich sehen: Ein höheres

Nettogehalt zaubert nicht nur bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Lächeln ins Gesicht. Es ist auch ein gutes Argument beim Werben um neue Arbeitnehmer auf dem derzeit so heiß umkämpften Arbeitsmarkt.



WEIHNACHTSSPENDE FÜR MUTTER-KIND-HAUS



Wegen der gegenwärtigen Kostenexplosion fehlt immer mehr Österreicherinnen und Österreichern das Geld für das Notwendigste, sei es die Miete oder das Essen. Unter den Betroffenen sind viele alleinerziehende Mütter. Die Caritas Österreich hilft ihnen, damit sie sich und ihre Kinder versorgen können. „In unseren Notschlafstellen, Mutter-Kind-Häusern und Frauenwohnprojekten erhalten Frauen und Kinder eine warme und sichere Unterkunft, Beratung, Babynahrung, Windeln und warme Kleidung für den Winter“, so Clementine Rath, Leiterin des

Mutter-Kind-Hauses Immanuel der Caritas Wien. Die CONSULTATIO unterstützt diese Mütterhilfe mit der diesjährigen Weihnachtsspende sehr gerne.

Frohes Fest

Das CONSULTATIO-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten, entspannte Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr! Wir freuen uns darauf, Ihnen auch 2023 steuerlich beizustehen.

Unser Team nutzt die Zeit vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner wieder für eine Erholungspause, um dann umso frischer ins neue Jahr zu starten. Die Kanzlei ist in diesem Zeitraum geschlossen. Für dringende Fälle ist ein Jour-naldienst eingerichtet. Bei Bedarf senden Sie bitte eine E-Mail an: dringend@consultatio.at.



SAVE THE DATE: 18. JÄNNER 2023!

Mit Schwung und Geselligkeit wollen wir ins neue Geschäftsjahr starten. Wir laden unsere Klientinnen und Klienten daher zum Umtrunk ins CONSULTATIO-Haus. Ihre persönliche Einladung folgt via E-Mail.



CONSULTATIO Steuernuss

Herr Magnus ist Geschäftsführer eines großen Hotelbetriebes. Beim Antrag auf Fixkostenzuschuss und Ausfallbonus hat sich Herr Magnus 2021 absichtlich – aber von der COFAG unbemerkt – kräftig verrechnet. Mit der viel zu hohen Förderung konnte er die angespannte Liquidität seines Unternehmens verbessern. Nun kündigt sich eine Corona-Förderungsprüfung an. Was muss Herr Magnus unbedingt zuerst tun, um nicht in ganz böse Schwierigkeiten zu geraten?

- Magnus muss zuerst den Korrekturbetrag ermitteln und dann vollständig an die COFAG zurückzahlen.
- Magnus hat Förderbetrug begangen, das Delikt ist abgeschlossen. Da hilft nur noch ein Brief ans Christkind.
- Zuerst muss Magnus eine Selbstanzeige an den Finanz-amtsprüfer senden.
- Als ersten Schritt muss Magnus eine elektronische Korrekturmeldung an die COFAG erstatten.

Die richtige Antwort lautet (a)
Wer bei der Covid-19-Finanzierungsagentur COFAG einen Zuschuss beantragt und erhalten hat, der aufgrund der anzuwendenden Richtlinien nicht in voller Höhe nach erfolgreicher Rückzahlung kann eine gänzlich oder teilweise zurückzahlen. Erst nach erfolgreicher Rückzahlung kann eine elektronische COFAG-Korrekturmeldung erfolgen. Die vorrangige Rückzahlung ist auch Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung von „lättiger Reue“; Eine Selbstanzeige ohne vorherige Rückzahlung wäre ein fätaler Verfahrensfehler!